

Die **PARTEI** **Landesverband Berlin**

Geschäftsordnung für PARTEI-tage

vom 20.03.2021

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eröffnung des Parteitags
- § 3 Versammlungsleitung
- § 4 Protokollführung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten
- § 7 Sachanträge
- § 8 Geschäftsordnungsanträge
- § 9 Abstimmungen & Wahlen
- § 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- § 11 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 1 – Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Parteitage des Landesverbandes und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung.

§ 2 – Eröffnung des Parteitags

Ein Mitglied des Vorstands eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft das Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

§ 3 – Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl des Wahlleiters, der Zählkommission und des Protokollführers durch.
- (2) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der den Verhandlungsleiter betrifft, ruht dessen Funktion und wird stellvertretend von einem der Co-Vorsitzenden wahrgenommen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Der Versammlungsleiter kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 – Protokollführung

- (1) Aus dem Protokoll müssen Datum & Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten erschienenen Mitglieder und Gäste, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(2) Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.

(3) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und alsbald dem Bundesverband zu übersenden.

§ 5 – Tagesordnung

Der Versammlungsleiter stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über die Absetzung, die Änderungen der Reihenfolge, und die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 – Behandlung von Tagesordnungspunkten

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der festgestellten Tagesordnung die Aussprache.

(2) Liegen zu einem TOP mehrere Hauptanträge vor, kann die Versammlung eine Priorisierung vornehmen. Bei einer Zahl von bis zu fünf Hauptanträgen schlägt der Versammlungsleiter eine Reihenfolge vor.

(3) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder

mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(4) Sofern sie dies verlangen, erhalten die Antragsteller zu den behandelten Anträgen das Wort zur Begründung.

(5) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines

Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Versammlungsleiter die Anzahl der auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(6) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen Hauptantrag zur Abstimmung.

(8) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(9) Mit der letzten Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 7 – Sachanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem Beratungspunkt Sachanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Dem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, seinen Antrag angemessen zu begründen.

(3) Sachanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.

§ 8 – Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.

(2) Die Anträge können begründet werden. In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen.

(3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

a) Auf Begrenzung der Redezeit,

b) auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen,

c) auf Schluss der Debatte,

d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,

e) auf Verweisung an ein anderes Organ mit einer Maßgabe der weiteren Behandlung,

- f) auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung des Parteitages,
- g) auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- h) auf Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 11,
- i) auf Nichtbefassung mit einem Antrag.

(4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben a) bis c) können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

§ 9 – Abstimmungen & Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.
- (2) Sofern ein Mitglied der Versammlung das beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn dem in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Abstimmungs- und Wahlentscheidungen werden u. a. gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, sofern ein Kandidat oder Vorschlag mehr als die Hälfte (also über 50 %) der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmabgaben zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle der Partei eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, ist diese maßgeblich.
- (6) Abstimmungen über mehrere Sachanträge i. S. des § 7, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, sind wie folgt abzustimmen:
 - a) Weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und dazu gehörende Änderungsanträge entfallen lassen,
 - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Hauptantrag,
 - c) Hauptanträge.

§ 10 – Öffentlichkeit der Verhandlungen

Der Landesparteitag verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung kann für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, die Öffentlichkeit einschließlich der Medien mit der Mehrheit der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 – Abweichung von der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden.